

CURRENTA XII.**A. D. 1865.****N. 1622.****Normale quoad licitationem temporalium &c.**

Exc. C. R. Locumtenentia Leopold. Indorsato de 18. April. 1865. N. 21105. horsum promovit **Normale** de 8. Apr. a. c. ad cuncta C. R. Officia Circularia pro directione circa licitationem et receptionem a possessoribus temporalium.. observandum, quod una cum *formulari* pro **Protocollo** tunc levando in sequentibus **Ven. Clero** pro notitia et directione imprimendum esse censuimus;

„An die k. k. Kreisbehörden in Ost und Westgalizien. Zur Erzielung eines gleichförmigen Vorganges bei Verpachtung der Temporalien erledigter Pfründen, und insbeson- dere zur Bewahrung der Letzteren vor Benachtheiligungen, welche aus einer nicht klaren oder nicht vollständigen Fassung der betreffenden Pachtverträge entstehen können, erhält die k. k. Kreisbehörde in der Anlage ein Formulare der Licitationsbedingungen zur genauen Richtschnur bei Einleitung und Durchführung der gedachten Verpachtungen mit dem Bei- fügen, daß so ferne in einzelnen Fällen vereinbart werden sollte, wienach nicht das bezüg- liche Licitations-Protokoll die Stelle des Vertrages zu vertreten hätte, sondern ein beson- derer Vertrag abgeschlossen werden solle, in denselben die Bestimmungen des inliegenden Formulars aufzunehmen sein werden.

In dem §. 1. des Licitationsprotokolles sind die einzelnen Ertragsrubriken des Pachtobjektes genau anzuführen.

Die zum Benefizium gehörigen Waldungen bilden keinen Gegenstand der Ver- pachtung während der Interkalarzeit, es unterliegt jedoch keinem Anstande, im Zwecke der Erzielung eines größeren Pachtschillings dem Pächter ein den Wirtschaftsverhält- nissen des verpachteten Objektes und der Ertragsfähigkeit der Waldung entsprechendes Holzdeputat zu gestatten, und dasselbe in den Licitationsbedingungen ersichtlich zu machen. Damit für den Pfarr-Administrator, so wie für den neuen Pfarrer, falls dessen Ernennung im Laufe der Pachtzeit erfolgen sollte, die erforderliche Unterkunft gesichert werde, bleibt das Pfarrwohngebäude im Sinne der bestehenden Vorschriften von der Verpachtung ausgenommen.

Der Ertrag von Teichen, deren Ausfischung in die Interkalarzeit fällt, dann von allfälligen unterirdischen Nuzungen, wie von Bergbauprodukten, Gips, Torf, Kalk u. d. g., ferner von etwaigen Zinsgebäuden ist nicht gemeinschaftlich mit dem sonstigen

Temporalien Einkommen, sondern mittelst abgeforderter Verpachtung sicher zu stellen.

Schließlich wird die k. k. Kreisbehörde aus Anlaß der gemachten Wahrnehmungen, daß die Überwachung des aufrechten Bestandes des fundus instructus bei den einzelnen Pfründen nicht gehörig gehandhabt wird, dann daß die Aufnahme der Sicherstellungsakte nach dem Ableben oder Austritte der Benefiziaten, so wie die Verhandlung wegen Verpachtung der Temporalien für die Interkalarperiode theils verspätet, theils sehr mangelhaft erfolgt, und daß bei Ermittlung und Feststellung der Ersätze der Benefiziaten für allfällige Abgänge und Desolationen der gesetzlich vorgezeichnete Vorgang nicht eingehalten werde, auf die Bestimmungen der bezüglichen Vorschriften vom 25. März 1796. Z. 8029., 25. März 1805. Z. 4581., 6. März 1812. Z. 8005., 4. Dezember 1812. Z. 41681., 28. Jänner 1814. Z. 46993., 24. Februar 1815. Z. 6811., 9. September 1820. Z. 42039., 20. Mai 1823. Z. 22909., 28. Juli 1824. Z. 33545 zur genauesten Befolgung derselben mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß derlei Sicherstellungsakte stets ohne Vorzug aufzunehmen sind, daß hinsichtlich der Verpachtung der Temporalien das mit der Vorschrift vom 9. September 1820. Z. 42039. festgesetzte Verfahren zur unabweichlichen Richtschnur zu dienen hat, und daß der den austretenden Benefiziaten oder seine Nachlassmasse betreffende Ersatz für Abgänge und Desolationen nicht mit dem im Inventar angelegten Werthe anzunehmen ist, sondern, da jeder Benefiziat den fundus instructus im brauchbaren Zustande zurückzulassen verpflichtet ist, soll dieser Ersatz nach dem im Wege einer besonderen Schätzung zu ermittelnden Werthe oder Anschaffungspreise festgestellt werden. Lemberg den 8. April 1865.

Formulare.

Sicitazions-Protokoll

aus Anlaß der Verpachtung der Temporalien der Pfarer zu für das geistliche Jahr vom bis aufgenommen im Grunde Erlaßes vom durch den Gefertigten k. k. . . . ddo

in Gegenwart.

§. 1. Verpachtet die k. k. Kreisbehörde zu N. Namens des Religionsfondes unter Vorbehalt der höheren Genehmigung die zur Pfarre N. gehörigen Temporalien bestehend in Nuzungen von Äckern, Gärten, Wiesen, Hutweiden, vom Inventarialvieh, sämtlicher Wirtschafts- und Nuzungsgebäude, so wie in dem Ertragnisse des Propinationsrechtes, dann des Rechtes zum Bezuge der Meßalien und dergl. in jenen Gränzen, und Namen, in jener Zahl und in dem Maße, wie solche der letzte Pfarrer (Pächter) besessen, und genossen hat, dann die vorfindigen Inventarial-Wirtschaftsgeräthe auf die Zeit von—bis—an denjenigen, welcher bei dieser Verhandlung den Bestboth gemacht haben wird.

Von dieser Pachtung wird jedoch ausgeschlossen....

§. 2. Jeder, welcher zur Versteigerung zugelassen werden will, muß 10% vom Fiskalpreise, welcher mit . . . festgestellt wird, als Angeld im Baren, oder in, auf den Überbringer oder auf den Pächter lautenden oder an ihn gerichteten Staats-Ob-
ligationen nach dem Courswerthe des Erlagstages bei der Versteigerungs-Kommission erlegen. Nach Abschluß der Lizitation wird nur das Angeld des Bestbiethers zurück-
behalten werden. Von der Theilnahme an dieser Verhandlung sind alle jene ausgeschlossen,
welche nach den bestehenden Vorschriften an den Ararial-Unternehmungen nicht
Theil nehmen dürfen. Wer mittelst Machthaber bestbiethen will, muß eine von seinem
Machtgeber an ihn gestellte, auch die Erben des Machtgebers verbindende, gehörig legalisirte
spezielle Vollmacht beibringen.

§. 3. Die Versteigerungs-Verhandlung findet mündlich statt. Es werden auch
schriftliche Anbothe angenommen. Die Offerte muß mit dem entfallenden Angelde be-
legt und gestempelt sein, den Anboth in Ziffern und mit Buchstaben ausgedrückt enthal-
ten, den Gegenstand des Anbothes bezeichnen und der Anbothsteller hat ausdrücklich zu be-
stätigen, daß ihm die Lizitationsbedingungen bekannt sind, und er sich denselben unterziehe.
Neben der Unterschrift des Offerten muß dessen Stand und Wohnort angegeben sein.

Die schriftlichen Anbothe müssen vor der Eröffnung der mündlichen Verhand-
lung eingebracht werden, und werden nach Beendigung der Letzteren von der Commission
eröffnet werden.

§. 4. Jener Lizitant wird als Pächter angesehen, der den höchsten Anboth
gemacht hat, und der Lizitationsakt ist für denselben schon durch den gemachten Anboth selbst
für den Fall, wenn er nach dem gemachten Anboth die Fertigung verweigern sollte, bin-
dend; für den Religionsfond aber erst vom Tage der Zustellung der Genehmigung
des Lizitations-Ergebnisses an den Bestbiether.

Das Lizitations-Protokoll vertritt die Stelle des Vertrages, falls der Ersteher
die Fertigung der auf Grundlage dieses Protokolls ausgefertigten Pachtvertrags-Urkunde
verweigern sollte.

§. 5. Den angebotenen und vom Religionsfonde angenommenen Pachtzins
hat der Pächter zur Hälfte nach erhaltener Verständigung von der Genehmigung seines
Anbothes längstens binnen 8 Tagen an die in der Verständigung benannte Kasse bar
zu erlegen, während welcher Zeitfrist auch die Ausfertigung, und Unterschrift der Ver-
tragsurkunde zu geschehen hat. Die andere Hälfte des Pachtzins muß vor Anfang
der 2. Hälfte der Pachtdauer erlegt werden.

Damit die Verständigung von der Genehmigung des Anbothes beschleunigt
stattfinde, hat der Ersteher oder sein Bevollmächtigter seine Wohnung der Lizitations-
Commission bekannt zu geben, eine allenfällige Änderung derselben hingegen der verpachten-

den Behörde anzuzeigen. Versäumt er dieses oder macht er überhaupt die Zustellung der erwähnten Verständigung an ihn oder an seine allenfälligen Machtgeber binnen 8 Tagen von deren Ausstellung unmöglich, so soll diese Verständigung in dem Amtlokale des Bezirksamtes, in dessen Bezirke das Pachtobjekt sich befindet, angeheftet werden, welche Anheftung vom Zeitpunkte deren Bewirkung die vollständige Wirkung einer persönlichen Zustellung erlangt.

§. 6. Zur Sicherstellung der übernommenen Verbindlichkeiten hat der Pächter gleichzeitig mit dem Erlage der ersten Pachtzinsrate in der obfestgesetzten Frist als Caution 25% vom bedungenen jährlichen Pachtschillinge zu erlegen, zu welchem Behufe es ihm freigelassen wird, das erlegte Angeld einzurechnen.

§. 7. Sobald sich der Pächter über den Erlag der ersten Rate des Pachtschillings und der Caution ausweist, wird derselbe sogleich in den Besitz des Pachtobjectes eingeführt, ihm dasselbe ordentlich übergeben, und bei der Übergabe ein genaues Verzeichniß aller dem Pächter überlassenen Gegenstände, sie mögen in Gebäuden, Vieh, Getreide, Geräthen und anderen derlei Gegenständen bestehen, verfaßt, hiebei auch deren Zustand und Beschaffenheit genau beschrieben, so wie deren Schätzungswerth ausgemittelt und in das Verzeichniß eingestellt werden. Dieses Verzeichniß sammt der Beschreibung und Schätzung ist vom Pächter zu unterfertigen, und wird bei der seinerzeitigen Zurückstellung dieser Gegenstände zur Grundlage und Richtschnur zu dienen haben. Die Schätzung nimmt der verpachtende Fond unter Mitwirkung des Pfarradmiralstrators und zweier beeideten Schätzeute vor, und deren Ergebnis hat der ebenfalls beizuziehende Pächter ohne irgend einer Einwendung als richtig anzunehmen.

Nach dem Ausgange der Pachtung hat der Pächter der erwähnten Gegenstände in natura in selbem Zustande zurückzustellen, in welchem sie ihm übergeben worden waren. Sollten welche Gegenstände abgehen, so ist der Pächter gehalten, den zu deren Nachschaffung notwendigen Betrag zu erlegen, welcher vom verpachtenden Fonde in derselben Art, wie der Schätzungswerth bei der Übergabe der Pachtung zu ermitteln ist. Der Pächter begibt sich jeder Einwendung gegen diese Preisermittlung.

§. 8. Der verpachtende Fond wird berechtigt sein, die erlegte Pacht-Caution sogleich zur Befriedigung der aus diesem Anlasse, so wie überhaupt aus der Pachtung sich ergebenden Ersätze zu verwenden. Inso ferne aber die Kautions zur Deckung dieser Ersätze nicht ausreichen sollte, so haftet der Pächter mit seinem sonstigen Vermögen für dieselben.

Die Pacht-Caution wird erst nach bewirkter anstandsloser Zurückgabe des Pachtobjectes und in so ferne sich bei der beendigten Abrechnung keine Ersätze herausstellen, dem Pächter zurückgezahlt werden.

§. 9. Sollte der Pächter in dem oben (ad 5) bestimmten Termine entweder die Pachtschillingsrate oder die Caution nicht erlegen, und somit die Übergabe und beziehungs-

weise die Uibernahme des Pachtobjectes verzögern, so steht es dem verpachtenden Fonde frei, entweder zur Verpachtung der Temporalien eine neuerliche Versteigerung sogleich vorzunehmen, oder die Bewirthschaftung des Pachtgegenstandes mittelst eines aufgestellten politischen Sequesters, dessen Gebahren durch den Pächter kontrollirt werden kann, auf Kosten und Gefahr des Letzteren einzuführen. Für den bei der neuerlichen Versteigerung sich ergebenden Abfall am Pachtzinse, so wie für allen aus dieser neuerlichen Verpachtung, oder durch die Aufstellung eines Sequesters dem verpachtenden Fonde erwachsenden Nachtheil und Schaden haftet der ursprüngliche Pächter nicht nur mit dem erlegten Badium, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen.

§. 10. Für die Schäden, welche der Pächter durch Mißwachs, Wetter, Wasser und sonstige Elementar Ereignisse, dann durch Seuche oder Feuer erleiden sollte, so wie für den Eintritt von Ereignissen und Umständen, die auf den Ertrag der Pachtung schmälernd oder auf einzelne Pachtobjecte aufhebend, dieselben zerstörend einwirken sollten, haftet der Religionsfond nicht, daher der Pächter auch nicht berechtigt sein kann, aus diesem Anlasse vom Religionsfonde irgend welchen Pachtzinsnachlaß zu verlangen. Ueberhaupt wird stipulirt, daß da der Religionsfond den Pachtvertrag in Pausch und Bogen abschließt, und derselbe weder für die Erträgnisse im Ganzen, noch für den Ertrag einzelner Rubriken eine Gewähr oder Haftung übernimmt, der Pächter für den Fall etwaiger Abgänge oder einer Ertragsveränderung keinen Anspruch auf Vergütung oder Erlassung des Pachtzinsesz haben kann.

§. 11. Der Pächter ist nicht befugt, das Pachtobject in Austerpacht zu überlassen. Der Pächter muß den Pachtgegenstand selbst oder durch eigene Bedienstete bewirthschaften, und macht sich verbindlich einen den Bewirthschaftungsanforderungen entsprechenden Viehstand zu unterhalten, welchem die Inventarial-Viehstücke einzurechnen sind. Aller auf dem Pachtgute erzeugte Dünger ist auf dem Gute selbst zu verwenden, und zwar ist derselbe auf die nach dem auf dem Pachtobjecte bestehenden Wirthschaftsmodus zur Düngung entfallenden, vom Pfarr-Administrator zu bezeichnenden Grundstücke in der üblichen Menge auszuführen und auszubreiten. Der hiernach verbleibende Recht hat auf dem Gute zurückzubleiben.

§. 12. Das auf dem Pachtobjecte erzeugte Stroh kann nur auf demselben und zum Nutzen desselben verbraucht werden, und dem Pächter ist unter keinem Vorwande gestattet, Stroh von welcher Gattung es auch sein möge, oder Erzeugnisse aus demselben zu veräußern, oder nach Ausgang der Pachtung wegzuführen. Sollte dennoch das Stroh in welcher immer Gestalt weggeführt werden, so hat der Pächter hiefür den doppelten Marktpreis zu ersetzen, und verantwortet überdies für allen dadurch veranlaßten Schaden. Das Bundstroh ist vor Allem zur Eindeckung der schadhafteu Bedachung zu verwenden.

§. 13. Der Pächter ist verpflichtet, für die Erhaltung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, der Umfriedungsmauer und Zäune in demselben Zustande, wie sie beschrieben wurden, Sorge zu tragen. Er hat daher alle kleinen Reparaturen, ohne Verzug auf eigene Kosten vorzunehmen. Sollten größere Herstellungen nothwendig erscheinen, so hat der Pächter hievon sogleich an die verpachtende Behörde die Anzeige zu erstatten.

§. 14. Der Pächter ist verbunden bei seinem Austritte an Wintersaat . . . dann an Saatkörnern . . . zurückzulassen, und für die Frühjahrssaat so viel Felder vorzubereiten, als für selbe nach der auf dem Pachtobjekte üblichen Bewirthschaftungsweise entfällt. Die Wintersaat hat auf den nach der auf dem Pachtgute bestehenden Wirthschaftsordnung vollkommen zubereiteten Aeckern, mit gutem gereinigtem Saatgetreide zu geschehen, von dieser Hauptarbeit hat der Pächter der Kreisbehörde die Anzeige zu erstatten, damit selbe bezüglich der nöthigen Aufsicht und Kontrolle die Verfügung treffen kann. Sollte hiebei ein Mangel bezüglich der Güte und Reinheit des Saatgetreides oder der Feldbearbeitung bemerkt werden, und der Pächter nicht sogleich Abhilfe schaffen, so soll es dem Religionsfonde frei stehen, auf Kosten des Pächters das fehlende zu ersetzen, nachzubessern und zu ergänzen.

Sowohl bei der Übergabe als beim Ausgang der Pachtung wird ein förmliches Verzeichniß der Aussaat verfaßt, und von beiden Theilen gefertigt werden.

Sollte beim Ausgange der Pachtung sich ein Abgang ergeben, so hat der Pächter denselben nach den Marktpreisen des nächsten Markortes zu ersetzen.

Auch hat der Pächter für die unterlassene gehörige Bestellung der Äcker die zu deren Ergänzung und Ausführung erforderlichen Arbeitsleistungen in den ortsüblichen Preisen zu vergüten.

Die Marktpreise des Saatgetreides werden nach Angabe des betreffenden Bezirksamtes, die Preise der Arbeitsleistungen nach der Angabe des Ortsvorstandes bestimmt. Für diese Preise so wie für den aus der Unterlassung der gehörigen Bestellung der Äcker entstandenen Schaden haftet der Pächter mit der Kaution und seinem sonstigen Vermögen.

§. 15. Die Aufsicht über das Pachtobjekt führt der gesetzlich hiezu berufene Patron oder sein Stellvertreter, so wie der Pfarradministrator, welcher insbesondere auf die Erhaltung der Gebäude und der Einfriedungen im guten Zustande, dann darüber zu wachen hat, damit die auf dem Pachtobjekte vorkommenden Obst- und andere Bäume durch den Pächter nicht ausgehauen oder verletzt werden. Übrigens steht es dem verpachtenden Fonde frei, von der Art der Bewirthschaftung und Benützung des Pachtobjektes sich jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen, und der Pächter hat die allfälligen für das Pachtobjekt schädlichen Handlungen über erhaltene Ermahnung der Auf-

sicht allsogleich einzustellen, er ist für die Beobachtung aller rücksichtlich der Benützung der verpachteten Nutzungsrubriken gesetzlich bestehenden Vorschriften verantwortlich, und haftet für jeden dießfalls verursachten Schaden, so wie für die allfälligen Geldstrafen.

§. 16. Die l. f. Grund und Häusersteuer wird vom verpachtenden Fonde getragen, daher der Pächter an derselben nichts zu entrichten hat. Alle übrigen Steuern hingegen sammt Zuschlägen und Zuschüssen hat der Pächter aus Eigenem zu bezahlen, ohne deswegen an den Pachtgeber Ansprüche stellen zu können. Dieses gilt namentlich von der Erwerbsteuer, von der dem Pächter persönlich bemessenen Einkommensteuer und von der allg. Verzehrungssteuer.

Auch wird festgesetzt, daß dem Pächter die Last der Militär-Einquartirung und die Leistung der Vorspann für Staatszwecke obliege, ohne daß er eine Entschädigung oder Vergütung dafür vom Religionsfonde anzusprechen berechtigt wäre.

Desgleichen werden alle den Pachtgeber oder den Pächter treffenden, aus dem Gemeindevorstande fließenden Abgaben und Leistungen vom Pächter ohne Regreß zu tragen sein. Abgaben und Leistungen hingegen, welche sich für den Pachtgeber aus der Konkurrenzpflicht zu Kirchen= Pfarr= und Schulbauten, zu Kreis= und Landesstraßen ergeben, übernimmt der Religionsfond.

§. 17. Der Pächter ist verbunden, jeden Eingriff in die Rechte des Pachtgebers sorgfältig hintanzuhalten, insbesondere jeden Eingriff und jede Störung im Besitze auf die Grenzen, Nutzungen, u. d. gl. bei sonstiger Verantwortung für jeden Nachtheil ohne münndesten Vorzug anzuzeigen.

§. 18. Die Pachtung hört mit Ende der im §. 1. festgesetzten Pachtdauer ohne jede Aufkündigung auf.

§. 19. Stirbt der Pächter während der Pachtdauer, so geht das Pachtrecht sammt allen Verpflichtungen an seinen Rechtsnehmer auf den Todesfall, und wenn er sonst zur Verwaltung seines Vermögens unfähig wird, an seine gesetzlichen Stellvertreter über, wenn nicht sonst der Religionsfond den Vertrag aufzulösen findet.

§. 20. Sollte der Pächter nach erfolgter Uibernahme des Pachtobjektes welcher immer für einer der hier stipulirten Verbindlichkeiten, sei es durch Handlungen oder Unterlassungen nicht nachkommen, so steht es dem verpachtenden Fonde zu, den Pächter als kontraktbrüchig zu erklären, und das Pachtobjekt im kürzesten Wege durch die politische Behörde abzunehmen, in welchem Falle das sämtliche auf dem verpachteten Objekte befindliche mit dem Wirthschaftsbetriebe verbundene oder aus Naturalvorräthen bestehende und auch sonstige bewegliche Eigenthum des Pächters als ein dem Religionsfonde eingeräumtes Faustpfand dergestalt dienen soll, daß derselbe sich hieraus über seine Forderungen ohne Rücksicht auf die Gegenforderungen des Pächters, die Zahlung zu verschaffen berechtigt sein soll.

Es wird dem Religionsfonde frei stehen, das abgenommene Pachtobjekt in eigene Verwaltung zu übernehmen, oder auf Gefahr und Kosten des vertragsbrüchigen Pächters einen im administrativen Wege aufzustellenden Sequester zu übergeben, oder sei es aus freier Hand oder im Versteigerungswege in Einem Termine um was immer für einen Preis zu verpachten.

Der Pächter ist nicht berechtigt, aus den Handlungen oder Unterlassungen des aufgestellten Sequesters irgend eine Vergütungsforderung an den Religionsfond zu stellen, und hat sich wegen der Rechnungslage bloß an den Sequester zu halten, für den sich etwa ergebenden Abfall an Pachtzins, so wie überhaupt für alle aus der Nichterfüllung des Vertrages dem Religionsfonde erwachsenden Schäden und Unkosten ist der Pächter nicht nur mit der Kaution, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich, wogegen der durch die obgedachten Maßregel etwa erzielte Mehrertrag des Pachtobjektes nicht dem Pächter, sondern dem Religionsfonde zu Gute kommt.

Übrigens wird festgesetzt, daß es den politischen und sonstigen mit der Vollziehung des Pachtvertrages beauftragten Behörden freistehe, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen dem Pächter rücksichtlich seiner allfälligen Ansprüche aus dem Vertrage der Rechtsweg offen steht.

§. 21. Auf Grundlage dieses Versteigerungsprotokolles werden zwei gleichlautende Vertragsexemplare ausgefertigt, zu deren Einem der Pächter die klassenmäßigen Stempelmarken beizugeben hat, und welches in den Händen des Religionsfondes verbleibt. Sollte kein Vertrag abgeschlossen werden, so erfolgt die Nachstempelung dieses den Vertrag ersetzenden Protokolles auf Kosten des Pächters.

Den zur Lizitation erschienenen Pachtlustigen wurden die Versteigerungsbedingungen vorgelesen, dieselben bestätigten durch ihre Unterschriften, daß ihnen diese Bedingungen wohlbekannt sind, und daß denselben jeder der Bestbieter bleiben wird, sich unterzieht.

Unterschriften mit Angabe des Wohnortes und Standes,
Anbothe:

N. N. biethet an fl. N. N. erklärt nicht mehr mitbiethen zu wollen und bestätigt den Rückempfang des Angeldes N. N. Hiemit bleibt N. N. mit dem Anbothe von fl. Bestbieter N. N. Das Badium bestehend aus der Obligation mit (24) Coupons wurde zurückgehalten.

Nach geschlossener mündlicher Verhandlung wurde zur Eröffnung der Offerten geschritten.

1. Offerte des N. N. (Ordnungsmäßig ausgestellt oder mit Gebrechen) enthält den Anboth mit fl.
2. der beste Anboth ist des Dfferenten N. N. mit

Wenn die Offerte ordnungsmäßig ausgestellt, und der Anboth derselben günstiger ist, als der Bestboth bei der mündlichen Versteigerung, so ist nur das Badium des Dfferenten zurückzubehalten. Bei vorkommenden Zweifeln hingegen sind beide Badien zu behalten.

Ex horum tenore Ven. Clerus perspicit, quæ temporalium et quomodo in licitatione tractanda, tradenda, assecuranda, resarcienda ac recipienda sint; quibus cura temporalia in statu integro conservandi et relinquendi incumbat, et qui sub administratione temporalium vigilem in Possessores figant oculum.

E Consistorio Episcopali,

Josephus Alojsius,

Tarnoviae die 28. Junii 1865.

Episcopus Tarnoviensis.

JOANNES FIGWER, Cancellarius.